

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Anerkennung des von sowjetischen Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg in deutscher Kriegsgefangenschaft erlittenen großen Unrechts sowie ein symbolischer Anerkennungsbetrag in Höhe von 5.000 Euro für diesen Personenkreis gefordert.

Zur Begründung der Eingabe wird im Wesentlichen ausgeführt, neben den europäischen Juden zählten sowjetische Kriegsgefangene zur größten NS-Opfergruppe. Denn im Vergleich zu zivilen Zwangsarbeitern und westalliierten Kriegsgefangenen der Wehrmacht seien sowjetische Kriegsgefangene weit härteren Bedingungen ausgesetzt gewesen. Als Unterzeichner der Genfer-Konventionen von 1929 habe der NS-Staat hierbei vorsätzlich gegen alle internationalen Normen zur Behandlung von Kriegsgefangenen verstoßen. Eine Gleichsetzung sowjetischer und deutscher Kriegsgefangener, die Aufrechnung von NS- mit sowjetischem Unrecht verbiete sich in Kenntnis der unvergleichbaren Verbrechen gegen die Menschlichkeit von Seiten des NS-Staates. Der geforderte Anerkennungsbetrag an die wenigen noch lebenden sei ein Gebot der Menschlichkeit.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wird durch 1.843 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 301 Diskussionsbeiträge ein.

Überdies haben den Petitionsausschuss zu diesem Anliegen derzeit sechs weitere Eingaben mit verwandter Zielrichtung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden diese einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss äußert großes Verständnis für das vorgetragene Anliegen und bedauert zutiefst das schwere Schicksal der ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen und ihrer Familien.

Auch die Bundesregierung bekundet ihr tiefes Mitleid über das im Zweiten Weltkrieg von Deutschen im eigenen Land und in den Nachbarländern verübte Unrecht. Alle Bundesregierungen waren seit jeher nach Kräften um Wiedergutmachung und Ausgleich bemüht.

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass Ansprüche geschädigter Militär- oder Zivilpersonen unmittelbar gegen den schädigenden Staat nach dem Völkerrecht ausgeschlossen sind. Kriegsschäden werden nach allgemeinem Völkerrecht nicht durch individuellen Schadenersatz, sondern durch Reparationsvereinbarungen von Staat zu Staat geregelt. Deshalb obliegt es dem Staat, der Reparationen empfangen hat, die individuellen Schäden auf seinem Territorium auszugleichen, und seine durch den Krieg geschädigten Bürger in angemessener Weise zu entschädigen. Die frühere Sowjetunion hat in erheblichem Umfang Reparationen vereinnahmt. Danach hat sie durch eine Regierungserklärung vom 22.08.1953 gegenüber Deutschland ausdrücklich auf weitere Reparationen verzichtet. Nach Völkerrecht gilt dieser Verzicht auch für die Russische Föderation, in Rechtsnachfolge für die frühere Sowjetunion, sowie für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion und alle Staatsangehörigen dieser Staaten.

Der Petitionsausschuss betont, dass unabhängig von der geschilderten Sachlage die Bundesrepublik Deutschland freiwillig erhebliche Beträge als humanitäre Geste zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zur Verfügung gestellt hat. Im Zusammenhang mit der Deutschen Wiedervereinigung wurden im Jahr 1993 Vereinbarungen zugunsten von NS-Opfern mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, der Republik Weißrussland, der Russischen Föderation und der Ukraine, geschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland stellte dabei Mittel in Höhe

von 1 Mrd. DM den Stiftungen in Minsk, Moskau und Kiew zur Verfügung. Die Mittel waren für ehemals sowjetische Bürger bestimmt, die durch das nationalsozialistische Regime verfolgt wurden, dadurch schwere Gesundheitsschäden erlitten und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befanden. Die Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen wurden von den jeweiligen Stiftungen bzw. den Regierungen festgelegt. Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel blieb dem Ermessen der Stiftungen überlassen. Die Bundesrepublik Deutschland hatte hierauf keinen Einfluss.

Der Petitionsausschuss ruft in Erinnerung, dass im Jahr 2000 die Bundesregierung und die Deutsche Wirtschaft die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" (EVZ) gründeten. Die Stiftung wurde auf der Grundlage internationaler Verhandlungen durch einen Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages errichtet. In diesem Zusammenhang hat sich der Deutsche Bundestag erneut zur politischen und moralischen Verantwortung für die Opfer des Nationalsozialismus bekannt. Bei den internationalen Verhandlungen, die der Errichtung der Stiftung EVZ unter Beteiligung auch der Nachfolgestaaten der Sowjetunion vorausgingen, bestand Einigkeit, vormalige Kriegsgefangene von den Leistungen der Stiftung ausdrücklich auszunehmen. Dem ist der deutsche Gesetzgeber in § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" gefolgt. Seine Begründung hatte dieser Ausschluss in der Überlegung, dass keine neuen Reparationen zum Ausgleich von Kriegsschäden ehemaliger Kriegsgefangener geschaffen werden sollten. Alle übrigen Zwangsarbeiter, die nicht den Status von Kriegsgefangenen hatten, konnten unter denen im Gesetz genannten Bedingungen Leistungen aus den Mitteln der Stiftung EVZ erhalten. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten die Zahlungen für diesen Personenkreis abschließenden Charakter haben. Der Ausschuss betont, dass an über 1,66 Mio. Leistungsberechtigte in fast 100 Ländern über 4,37 Mrd. Euro ausgezahlt wurden. Nach Beendigung des Auszahlungsprogramms der Stiftung EVZ wurden durch einen Beschluss des Kuratoriums und der Rechtsaufsicht Restmittel in Höhe von 40 Mio. Euro für humanitäre Maßnahmen zugunsten von NS-Opfern bereitgestellt. Die Programme beinhalteten Kuraufenthalte, Augenoperationen und andere medizinische Hilfen. Diese Programme standen auch ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen offen. Diese Möglichkeit haben die genannten drei Partnerorganisationen in Belarus, der Ukraine und Russland in unterschiedlichem Umfang genutzt. Im Rahmen weiterer Programme der Stiftung aus Mitteln des Fonds "Erinnerung und Zukunft" wurden einzelne Projekte bewilligt, die eine Würdigung des Schicksals der sowjetischen

Kriegsgefangenen zum Gegenstand hatten. Dies waren Begegnungsprogramme junger Menschen mit Zeitzeugen oder bestimmte medizinische Hilfsprojekte.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass er sich seit der 16. Wahlperiode mit einer im Kern zielgleichen Eingabe, ebenfalls des Vereins "KONTAKTE-KOHTAKTbl e.V." befasst, deren Beratung jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnte. Im Zusammenhang mit dieser Petition hat der Petitionsausschuss zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwei erweiterte Berichterstattegespräche durchgeführt und nach Lösungen gesucht, um dem auch in der vorliegenden Eingabe vorgetragenen Anliegen entgegen kommen zu können. Nach Überzeugung des Ausschusses scheidet eine gesetzliche Lösung aus den o. g. Gründen aus. Gleichwohl wäre nach seinem Dafürhalten eine außergesetzliche, politische Entscheidung dahingehend denkbar, 1.: das schwere Schicksal des betroffenen Personenkreises moralisch anzuerkennen und 2.: eine symbolische Entschädigung zu gewähren.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass im Nachtragshaushalt 2015 zehn Millionen Euro für die Gruppe der ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen vorgesehen wurden. Das Nachtragshaushaltsgesetz wurde im Mai 2015 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Die Einzelheiten zu den genannten finanziellen Leistungen hat das Bundesministerium der Finanzen in der "Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an ehemalige sowjetische Kriegsgefangene (ASK-Anerkennungsrichtlinie)" vom 30. September 2015 geregelt. Die Höhe der einmaligen Leistung beläuft sich auf 2.500 Euro. Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses stellt diese Entschädigungsleistung ein wichtiges Bekenntnis zur historischen Verantwortung Deutschlands für dieses Kapitel nationalsozialistischer Vernichtungspolitik dar.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, sowie der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine Erklärung des Deutschen Bundestages zur Anerkennung des von sowjetischen Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg in deutscher Kriegsgefangenschaft erlittenen Unrechts gefordert ist, wurden mehrheitlich abgelehnt.